

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

151. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Klinische Psychologie (Aufbaumodul)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Im Weiterbildungsprogramm „Klinische Psychologie (Aufbaumodul)“ werden die theoretisch fachlichen Inhalte des besonderen Teils (Aufbaumodul) der Ausbildung zum_zur Klinischen Psycholog_in gemäß § 23 (3) des Psychologengesetzes 2013 vermittelt. Ziel ist der Erwerb der besonderen theoretisch fachlichen Kompetenz in Klinischer Psychologie im Sinne einer praxisorientierten Vertiefung von klinisch-psychologischen Erkenntnissen und Methoden.

Das Weiterbildungsprogramm ist der vertiefende Baustein für eine selbständige Berufsausübung als Klinische_r Psycholog_in und legt den Schwerpunkt auf die Vermittlung von

- anwendungsorientierten klinisch-psychologischen,
- (selbst-)reflexiven sowie
- vertiefenden psychologisch-diagnostischen Kompetenzen

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- klinisch-psychologische Beratungs-/Behandlungsprozesse eigenständig und professionell planen.
- klinisch-psychologische Beratungs-/Behandlungsprozesse eigenständig und professionell evaluieren.
- die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen unter Berücksichtigung von Schnittstellen und unterschiedlichen Kontexten wirksam gestalten.
- klinisch-psychologische Befunde adressatengerecht und unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Aspekte erstellen.
- Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit, Gleichstellung, Diversität und Chancengleichheit in klinisch-psychologisch-behandelnden bzw. klinisch-psychologisch-beratenden Settings und institutionellen Kontexten unter Berücksichtigung gender- und diversitätsspezifischer Aspekte entwickeln.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 3 Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen sowie eine Person, welche eine abgeschlossene klinisch und gesundheitspsychologische Ausbildung vorweist.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Absolvierung eines Hochschulstudiums mit der damit erworbenen Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 des Psychologengesetzes 2013,
und
- (2) Erfüllung des § 7 (1-2) des Psychologengesetzes 2013,
und
- (3) positiv absolviertes Grundmodul für Klinische- und Gesundheitspsychologie laut § 14 (2) und § 23 (2) Psychologengesetz 2013
und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs mit der Studienleitung.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen und richtet sich nach § 9 (3) des Psychologengesetzes 2013.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Differentialdiagnostik	3
Modul 2: Klinisch-psychologische Befunderstellung	3
Modul 3: Klinisch-psychologische Behandlung und Beratung	6
Modul 4: Klinisch-psychologischer Mitteleinsatz	3
Modul 5: Patient_innen- und Schnittstellenmanagement	3
Modul 6: Fallstudien	6
Kommissionelle Prüfung gemäß § 12 (5) Psychologengesetz 2013	6
Summe	30

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- M1: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- M2: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

- M3: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- M4: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- M5: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- M6: Erfolgreiche Teilnahme durch Durchführung von zwei Fallstudien gemäß § 12 (2) Psychologengesetz 2013.
- Kommissionelle Prüfung: Positive Absolvierung einer kommissionellen mündlichen Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung ist die Präsentation der Fallstudien sowie einer sich daraus ergebenden Fachdiskussion, in der die laut § 12 (5) Z 2 Psychologengesetz 2013 geforderten Kompetenzen beurteilt werden. Der Antritt ist erst nach erfolgreicher Absolvierung aller Module zulässig.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/27 in Kraft.